

Benutzung verlangt, oder daß mehrere Interessenten rücksichtlich des auf sie zusammenkommenden Anthells unter sich in Gemeinschaft bleiben wollen.

§. 4.

Der Antrag auf Gemeinheitstheilung kann sowohl auf sämtliche gemeinschaftlich benutzte Grundstücke einer Gemeinde, als auch auf einzelne derselben, so daß die übrigen in Gemeinschaft bleiben, gerichtet seyn.

§. 5.

Nähere Bestimmung des Rechts auf Theilung anzutragen.

Der Antrag auf Theilung von Gemeindegrundstücken ist keiner Behinderung durch Vertrag, Verjährung, letzte Willensverordnung, oder durch frühere rechtskräftige Entscheidung unterworfen.

§. 6.

Gemeindeglieder, deren Besitzungen, wegen welcher sie zur Theilnahme an den Gemeindenußungen berechtigt sind, in einem Lehns- oder Erbziins- oder Erbpachtsverbande stehen, bedürfen der Einwilligung ihrer Lehns Herren oder Erbziins Herren oder Erbverpächter nicht, um auf Theilung der Gemeindegrundstücken antragen zu können.

§. 7.

Eben so wenig steht den Lehnsfolgern, den Wiederkaufsberechtigten, oder Fideicommissfolgern, oder auch den hypothecarischen Gläubigern der betheiligten Gemeindeglieder ein Widerspruchsrecht gegen einen solchen Antrag zu.

§. 8.

Auch der Pächter einer zur Theilnahme an der Benutzung der Gemeindegrundstücke berechtigten Besitzung kann einen Antrag auf Theilung jener Grundstücke nicht hindern, er hat jedoch, wenn sein Pachtcontract bereits vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen war, und während desselben die Theilung entweder auf Antrag seines Verpächters oder anderer Gemeindeglieder wirklich erfolgt, Anspruch auf Entschädigung an seinen Verpächter, insofern er nachweisen kann, daß das auf letztern kommende Theilstück ihm, dem Pächter, während der Pachtzeit, weniger Nutzung gewähre, als das gemeinschaftlich benutzte Gemeindegrundstück. Ist der Pachtcontract erst nach Bekanntmachung des Gesetzes geschlossen, so kann er einen solchen Entschädigungsanspruch nur dann machen, wenn ein desfalliger ausdrücklicher Vorbehalt in dem Contracte enthalten ist, außerdem muß er sich mit der ihm zu überlassenden Nutzung des Theilstücks begnügen.

§. 9.

Ist ein Gemeindegrundstück der fraglichen Art verpachtet, so kann zwar während des bestehenden Pachtcontracts nichts destoweniger auf dessen Theilung angetragen und dazu weitere Einleitung getroffen werden; die Vollziehung derselben muß jedoch, wenn nicht mit